



1. Wie wird das Konzept 2017-2022 als Grundlage für die Arbeit im Kirchenkreis genutzt? Wer trägt dafür die Verantwortung?

Für den Planungszeitraum 2017-2022 lag ein explizites Konzept zum Gebäudemanagement und Klimaschutz nicht vor, da dieses Handlungsfeld erstmalig für den Planungszeitraum 2023 bis 2028 durch die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers benannt wurde.

2. Welche Rückmeldungen und Anregungen hat die letzte Kirchenkreisvisitation für dieses Handlungsfeld erbracht?

Da die letzte Visitation des Kirchenkreises vor Benennung des Handlungsfeldes Gebäudemanagement und Klimaschutz stattfand und ein Visitationsbericht im Übrigen bis heute nicht vorliegt, gab es keine Rückmeldungen und Anregungen.

3. Wie wurden Stellen außerhalb des Kirchenkreises beratend in die Erstellung des jetzt vorgelegten Konzeptes einbezogen?

Es wurden keine externen Stellen beteiligt. Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit dem Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich erstellt.

4. Rückblick auf die Planung für 2017-2022:

Für den Planungszeitraum 2017-2022 gab es bisher kein ausgearbeitetes Konzept (s.a. Nr. 1).

Im Bereich **Gebäudemanagement**, insbesondere zur Zukunft der Pfarrhäuser, energetischer Verbesserungen bzw. Maßnahmen am vorhandenen Gebäudebestand erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Kirchenkreis, Bauausschuss, Baufachzentrum (ab 2020, zuvor AfBK) und Kirchenamt. Die Wartung von Glocken und Blitzschutzanlagen wird vom Kirchenkreis zentral für die Kirchengemeinden verwaltet und finanziert. Die weiteren Wartungen der Anlagen und Gebäudeteile müssen von den Kirchengemeinden (mit Unterstützung des Kirchenamtes) selbst verwaltet und finanziert werden. Für den Bezug von Energie für kirchliche Gebäude wurde die Möglichkeit geschaffen, diese über einen (zusammen mit den Kirchenkreisen Aurich, Harlingerland, Emden-Leer, Rhaderfehn) mit den Anbietern EWE und Naturstrom ausgehandelten Rahmenvertrag (konventionelles Gas/grüner Strom) zu günstigen Konditionen zu beziehen. Da diese Verträge zum 31.12.2021 ausgelaufen sind, wurde die Teilnahme an einem zentralen Bündelein Kauf für eine Laufzeit von zunächst drei Jahren auf Sprengel Ebene in Zusammenarbeit mit der HKD Kiel beschlossen. Seit 01.01.2022 wird neben grünem Strom nun auch grün zertifiziertes Gas (über Kompensationszahlungen ähnl. Klimacent) für die Einrichtungen des Kirchenkreises bezogen. Den Kirchengemeinden des Kirchenkreises wurde empfohlen, diesem Bündelvertrag beizutreten.

5. Für den kommenden Planungszeitraum 2023 bis 2028

a) Gebäudemanagement

Unter Berücksichtigung der rückläufigen Entwicklung der Gesamtzahl der evangelischen Gemeindeglieder sowie einem überproportionalen Rückgang erwerbstätiger Gemeindeglieder, verbunden mit massiven Auswirkungen auf zukünftig verfügbare Finanzmittel und den damit zu erwartenden immer weiter sinkenden Finanzausweisungen der Landeskirche, wird der vorhandene Immobilienbestand im Kirchenkreis langfristig immer schwerer gehalten und unterhalten werden können.

Das bedeutet für das Gebäudemanagement:

- a) Es muss entschieden werden, welche Gebäude zukünftig noch für die kirchliche Arbeit benötigt werden und ob eine Anpassung und Konzentration der Immobilien und Flächen auf den tatsächlich notwendigen und finanzierbaren Bedarf des Kirchenkreises / der

Kirchengemeinden unter der Berücksichtigung der Kirchengemeindlichen Zukunftsperspektive notwendig wird;

- b) Notwendig ist eine Anpassung des Immobilienbestandes insbesondere auch eine Optimierung der Raumqualitäten und Raumstrukturen, eine Reduzierung von Flächen, Unterhalts- und Betriebskosten (insbesondere Energieeinsparung) sowie eine Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (flexible Nutzung/Mehrfachnutzung);
- c) Es muss geprüft werden, ob sich Synergieeffekte durch eine intensiviertere Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und die dadurch mögliche Bündelung von Aufgaben und Raumressourcen (z.B. zentrale Pfarrbüros) ergeben könnten;
- d) Geprüft werden muss die Möglichkeit der wirtschaftlichen Vermietung von Räumen, Gebäuden und Gebäudeteilen bzw. die gemeinsame Nutzung des vorhandenen Gebäudebestandes mit Dritten, um durch zusätzliche Einnahmen den Gebäudebestand zu sichern;
- e) Kirchliche und staatliche Fördermittel müssen ausgeschöpft werden;
- f) Pflege-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand müssen regelmäßig, zeitnah und fachgerecht durchgeführt werden.

Daraus ergeben sich u.a. folgende, grundsätzliche Aufgaben bzw. Ziele für die kommende Planungsperiode (in Zusammenarbeit des Kirchenkreises/seiner Ausschüsse und den Kirchengemeinden):

- a) Erstellung und laufende Weiterentwicklung einer verbindlichen Gebäudebedarfsplanung auf Grundlage eines zukünftigen Pfarrstellenkonzeptes,
- b) Entwicklung von Strategien mit dem Ziel, den Gebäudebestand auf das für die kirchengemeindliche Arbeit unbedingt Notwendige und finanziell Tragbare anzupassen bzw. zu reduzieren,
- c) Durchführung regelmäßiger Baubegehungen,
- d) Förderung der Schulung von Gebäude- und Energiebeauftragten,
- e) Diskussion über die Bedingungen für die zukünftige Verteilung von Bauergängniszuweisungen (z.B. höhere Förderung von Maßnahmen, die nachweislich den CO₂-Ausstoß verringern bzw. einen Einsatz erneuerbarer Energien berücksichtigen),
- f) Enge Zusammenarbeit mit dem Amt für Bau- und Kunstpflege/Baufachzentrum/ Kirchenamt
- g) Regelmäßige Erfassung der Energieverbrauchsdaten aller kirchlichen Gebäude im „Grünen Datenkonto“ in allen Kirchengemeinden.

b) Klimaschutz

Der Gedanke der „Bewahrung der Schöpfung“ steht nicht nur für den fernen Regenwald und die großen Meere, sondern besonders für das, was wir als Kirche selbst schützen und bewahren können – also unsere Friedhöfe, unsere Grundstücke und unsere landwirtschaftlich genutzten Flächen. Darüber hinaus gibt es weitere Ansätze zum Klimaschutz.

Das bedeutet für den Klimaschutz:

- a) Es muss entschieden werden, ob landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Verpachtung zukünftig im Sinne der Biodiversität bearbeitet werden sollen und ob auf Pachteinahmen verzichtet werden kann.
- b) Es muss entschieden werden, ob mehr Biodiversität auf Friedhöfen und kircheneigenen Grundstücken eingeführt werden soll – in Verbindung mit steigender Attraktivität der Friedhöfe. Zu prüfen ist auch, ob eine Überführung der kirchlichen Friedhöfe in einem Verband (wie bei den Kindergärten) dem Klimaschutz dient.
- c) Es muss entschieden werden, ob verbindliche oder freiwillige Klimaschutzziele eingeführt werden sollen.

Daraus ergibt sich u.a. folgende, grundsätzliche Aufgabe für die kommende Planungsperiode (in Zusammenarbeit des Kirchenkreises/seiner Ausschüsse und den Kirchengemeinden):

- Vorgabe und Umsetzung von Klimaschutzzielen oder ökologischen Kriterien bei Friedhöfen und Landverpachtung sowie im Gemeindeleben (z.B. Beschaffung von Verbrauchsmitteln) u.a.